Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von der Stadt Kandern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal auf die Stadt Weil am Rhein

Die

Stadt Kandern
- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Simone Penner -

Gemeinde Bad Bellingen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl -

Gemeinde Efringen-Kirchen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Schmid -

Gemeinde Malsburg- Marzell
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Thomas Singer -

Gemeinde Schliengen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Christian Renkert -

sowie der

Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal
- vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Andreas Schneucker -

im Folgenden

die übertragenden Körperschaften

und die

Stadt Weil am Rhein
- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Dietz -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von der Stadt Kandern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal auf die Stadt Weil am Rhein auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

Präambel

Die übertragenden Körperschaften und die Stadt Weil am Rhein wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 11.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die übertragenden Körperschaften die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung an die Stadt Weil am Rhein.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1
Übertragung der Aufgabe

1. Die übertragenden Körperschaften übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Weil am Rhein (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der übertragenden Körperschaften zur Erfüllung auf die Stadt Weil am Rhein über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Weil am Rhein nimmt die Übertragung an. Die Stadt Weil am Rhein ist „übernehmende Körperschaft" im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle" im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Stadt Kandern und die Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal bleiben „beteiligte Körperschaft" im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

2. Die Stadt Kandern und die Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal und die Stadt Weil am Rhein vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2
Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Weil am Rhein ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Weil am Rhein"
- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den übertragenden Körperschaften und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Weil am Rhein.

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Weil am Rhein in Abstimmung mit den übertragenden Körperschaften bzw. ggf. weiteren beteiligten Gemeinden wie folgt festgelegt:
Jeder an dieser Vereinbarung beteiligten Stadt bzw. Gemeinde stehen zwei Sitze im Gutachterausschuss zu. Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands erhalten jeweils zwei Sitze im Gutachterausschuss. Für jeden Sitz kann zusätzlich jeweils ein Verhinderungsvertreter benannt werden.

3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Verwaltungen der übertragenden Körperschaften bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren beteiligten Gemeinden vorgeschlagen.

4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegen den zuständigen Finanzbehörden (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorberaten (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung".

Er setzt sich aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. Fraktionssprechern der Gemeinderäte der Städte Kandern und Weil am Rhein sowie der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell, Schliengen und der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal zusammen. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Weil am Rhein.

6. Die übertragenden Körperschaften können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Weil am Rhein zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Weil am Rhein gefasst wird oder wenn der gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

7. Da mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Weil am Rhein übertragen wird, entfällt bei den Vertragsparteien die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Diese verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 01.01.2022 abzuberufen (§ 4 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.01.2022 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des gemeinsamen Gutachterausschusses zusammen.

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.12.2025.

§ 3
Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Weil am Rhein eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses
bei der Stadt Weil am Rhein".

§ 4
Ausdehnung der Satzungsbefugnis

1. Die Stadt Weil am Rhein kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Weil am Rhein und der übertragenden Körperschaften gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt insbesondere für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung). Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der übertragenden Körperschaften vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein beschlossen.

2. Die Gutachterausschussgebührensatzung und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein in der derzeit geltenden Fassung finden im Gebiet der übertragenden Körperschaften Anwendung, soweit die Stadt Weil am Rhein keine neuen Satzungen erlässt.

3. Die Stadt Weil am Rhein kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

4. Die übertragenden Körperschaften verpflichten sich, ihre Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss sowie etwaige einschlägige Regelungen in den jeweiligen Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 5
Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem

   - das Baugesetzbuch (BauGB),

   - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV),

- die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)

sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

3. Die Stadt Weil am Rhein stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.)

   - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Weil am Rhein der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,

   - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,

   - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,

   - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,

   - dass die in der Registratur der Stadt Weil am Rhein aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,

   - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,

   - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und

   - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

4. Die Stadt Weil am Rhein gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständige,... . Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Weil am Rhein. Sie wird für das Gebiet der übertragenden Körperschaften jeweils mit diesen abgestimmt.

6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den übertragenden Körperschaften innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung

- die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der übertragenden Körperschaften in elektronischer Form,

- die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 6
Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die übertragenden Körperschaften stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weil am Rhein mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung, soweit dieser vorhanden ist bzw. vorhanden sein wird. Hierzu gehören unter anderem die

   - Daten des amtlichen Liegenschafts-katasterinformationssystems (ALKIS),
   - Altlasten,
   - Bodenrichtwertkarten,
   - Flächennutzungsplan,
   - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
   - Glasfaserausbau
   - Höhenlinien,
   - Orthofotos,
   - Schutzgebiete,
   - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete,...
   - usw.

   Sobald digitale Geodatenbestände bei den übertragenden Körperschaften aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Weil am Rhein.

2. Die übertragenden Körperschaften übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihre amtlichen Straßenschlüssel als elektronische Datei (Excel-Format).

3. Die übertragenden Körperschaften übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten ihrer Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse.

4. Die übertragenden Körperschaften ermöglichen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

   - Daten zum Erschließungszustand von Straßen,
   - Baulastenverzeichnis,
   - Bauakten,
   - Flächennutzungsplan
   - Bebauungspläne
   - Altlasteninformationen
   - Daten zum Denkmalschutz
   - usw.
   - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
   - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
   - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
   - Einwohnermeldedaten

   Die übertragenden Körperschaften benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses jeweils einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den übertragenden Körperschaften erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen

Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die übertragenden Körperschaften zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die übertragenden Körperschaften ermächtigen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der übertragenden Körperschaften zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Die Verpflichtung zur Einholung einer Vollmacht von Grundstückseigentümern, bei denen es sich nicht um eine der übertragenden Körperschaften handelt, bleibt unberührt.

6. Die übertragenden Körperschaften ermächtigen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

7. Die übertragenden Körperschaften übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen ihre Mitteilungsblätter.

8. Die bei den übertragenden Körperschaften eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den übertragenden Körperschaften spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weil am Rhein weitergeleitet.

§ 7
Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Weil am Rhein und der übertragenden Körperschaften beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8
Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).

2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Weil am Rhein.

§ 9
Kostenbeteiligung

1. Die übertragenden Körperschaften beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Weil am Rhein entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach § 9 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.

2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses" und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Weil am Rhein wie folgt gebucht:

   a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb"):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen nach der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich:
Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen nach der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

a) Für den hoheitlichen Bereich:
Das Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Körperschaft zur Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Körperschaften.

b) Für den privatwirtschaftlichen Bereich:
Das Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Körperschaft zur Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Körperschaften.

Aus den Einwohnerzahlen werden unter entsprechender Anwendung von § 143 GemO die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und den übertragenden Körperschaften bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Weil am Rhein den Mitarbeitenden der übertragenden Körperschaften jederzeit Einsicht in ihre Unterlagen.

Sollten die Stadt Weil am Rhein und die übertragenden Körperschaften über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weil am Rhein.

4. Die Vertragspartner vereinbaren, dass jede der beteiligten Körperschaften während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, eine Überprüfung des Kostenverteilungsschlüssels und Änderung von § 9 Nr.3 beantragen kann. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle wird unverzüglich einen Termin mit allen Vertragspartnern zur Erörterung des Änderungsantrags anberaumen. Eine Änderung von § 9 Nr.3 kann nur gesamthaft durch alle Vertragspartner erfolgen.

5. Da für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch keine gemeinsamen Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, vereinbaren die Stadt Weil am Rhein und die übertragenden Körperschaften für das Jahr

des Vertragsschlusses und das erste volle Vertragsjahr eine § 9 Nr.3 entsprechende Vorgehensweise.

6. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Weil am Rhein und der übertragenden Körperschaften entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.

   Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den übertragenden Körperschaften beantragt wurden, vereinbaren die Vertragsparteien im Innenverhältnis, dass den übertragenden Körperschaften die eingenommenen (Netto-)Gebühren auf Grundlage ihrer Gutachterausschussgebührensatzung vom Antragsteller zustehen, während die Stadt Weil am Rhein einen Anspruch gegenüber den übertragenden Körperschaften zur Vergütung ihres Aufwands gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss hat.

7. Die Kostenbeteiligungen der übertragenden Körperschaften können von der Stadt Weil am Rhein als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden.

   Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Weil am Rhein innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die übertragenden Körperschaften zur Zahlung fällig.

8. Zusätzlich zur Kostenbeteiligung der übertragenden Körperschaften wird Umsatzsteuer geltend gemacht, soweit es sich bei den Kostenbeteiligungen um umsatzsteuerpflichtige Vorgänge handelt.

9. Soweit der Stadt Weil am Rhein für einen der Vertragspartner ein besonderer Aufwand entsteht, z.B. auf dessen Wunsch Datenübermittlung in einem besonderen elektronischen Format, wird dieser dem jeweiligen Vertragspartner direkt in Rechnung gestellt.

§ 10
Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten,

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

3. Die Stadt Weil am Rhein ist verpflichtet, den übertragenden Körperschaften jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die übertragenden Körperschaften entsprechend.

4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

5. Die Stadt Weil am Rhein benennt den übertragenden Körperschaften einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11
Haftung

1. Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.

2. Die Stadt Weil am Rhein haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12
Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).

3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.

4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Weil am Rhein Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 13
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weil am Rhein. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 14
Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:

   - zwei für die Stadt Kandern
   - zwei für die Gemeinde Bad Bellingen
   - zwei für die Gemeinde Efringen-Kirchen
   - zwei für die Gemeinde Malsburg-Marzell
   - zwei für die Gemeinde Schliengen
   - zwei für den Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal
   - zwei für die Stadt Weil am Rhein
   - eine für das Regierungspräsidium Freiburg (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 15
Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Der Gemeinderat der Stadt Kandern und der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie die Verbandsversammlung des

Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal haben dieser Vereinbarung an folgenden Tagen zugestimmt:

Stadt Kandern:	19.07.2021
Gemeinde Bad Bellingen:	26.07.2021
Gemeinde Efringen-Kirchen:	19.07.2021
Gemeinde Malsburg-Marzell:	09.08.2021
Gemeinde Schliengen:	15.07.2021
Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal:	30.09.2021

2. Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat dieser Vereinbarung am 27.07.2021 zugestimmt.

3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).

4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.01.2022 rechtswirksam.

5. Die Stadt Weil am Rhein teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Kandern, den 13. OKT. 2021

Simone Penner, Bürgermeisterin

Bad Bellingen, den 18. Okt. 2021

Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

Efringen-Kirchen, den 25. Okt. 2021

Philipp Schmid, Bürgermeister

Malsburg-Marzell, den 20.04.2021

.....
Mario Thomas Singer, Bürgermeister

Schliengen, den 8.11.21

.....
Dr. Christian Renkert, Bürgermeister

Binzen, den 15.11.2021

.....
Andreas Schneucker, Verbandsvorsitzender

Weil am Rhein, den 01.10.2021

.....
Wolfgang Dietz, Oberbürgermeister